Appellationsgericht zu Leipzig versendet worden, lange vor Bekanntmachung des Gesetzes vom 18. November 1848. Sie sind auch zum großen Theil vom Appellationsgericht zu Leipzig bereits vor diesem Termin versprochen gewesen. Wie das Ministerium zwar nicht aus Mittheilungen, die ihm von dem Amte Rochlitz zugegangen wären, wohl aber durch das Appellationsgericht zu Leipzig weiß, ist ein Theil dieser Acten später nachgekommen, der wohl die nicht so sehr gravirten Inculpaten betrifft. Es würde aber eine große Ungleichheit gewesen sein, wenn man, nachdem Urtheile in dieser Sache bereits gesprochen waren und dieselbe nach dem alten Verfahren geführt worden war, die übrigen darin angefangenen Processe hätte in das neue Verfahren hinüberleiten wollen. Es hat demnach unter den obwaltenden Umständen nicht anders verfahren werden können, als wie eben geschehen. Denn die sämmtlichen Inculpaten so lange hinzuhalten, dreiviertel Jahre sie hinzuhalten, blos damit ihre Sache nach dem neuen Verfahren der Schwurgerichte behandelt werden könne, dies würde eine große Härte gegen sie selbst gewesen sein; und ich kann insbesondere nicht zugeben, daß, so groß auch der Gewinn des Verfahrens durch Schwurgerichte sein mag, namentlich bei der Stellung der sächsischen Dicasterien und der bisherigen Richtung ihrer Urtheilssprüche, besonders was die Appellationsgerichte betrifft, und bei der Befähigung unserer Richter zu gerechten Urtheilen, ein besonderer Grund vorgelegen hätte, für Sachsen so schnell als möglich und mit so bedeutenden Opfern, wie ich sie bezeichnet habe, überall die Entscheidung durch Schwurgerichte eintreten zu lassen.

Abg. Böricke: Ich habe mich durch die Erklärung des Vorstandes des Justizministeriums keineswegs vollkommen beruhigen können, hauptsächlich darum nicht, weil ich gerade in einer gleichen Abwägung für Alle, welche bei den fraglichen Vergehen betheiligt gewesen sind, das hauptsächlichste Criterium erblicke, wonach dieselben beurtheilt werden müssen. Die Gleichheit der Rechte steht oben an. Nun aber ist bei den überhaupt in dieser Sache zur Untersuchung gekommenen Vergehen Folgendes zu unterscheiden: Ein Theil der Angeklagten ist wegen Theilnahme an Verbrechen gegen das Eigenthum in Untersuchung gekommen und gegen diese sind die Acten vollkommen spruchreif, es sind auch die betreffenden Angeschuldigten größtentheils durch Erkenntniß verurtheilt worden. Von diesen ist in meiner Interpellation nicht die Rede. Dagegen ist noch Einer oder der Andere unter den Angeklagten, gegen den das Haupterkenntniß noch nicht gesprochen ist; und unter diesen sind solche, die nicht wegen Theilnahme an Verbrechen gegen das Eigenthum oder gegen Leben und Gesundheit eines andern Staatsbürgers in Untersuchung gekommen sind, sondern lediglich wegen Mißbrauchs des Vereins- und Versammlungsrechts. Da nun bei diesen einzig und allein das Letztere vorliegt, so glaube ich, daß diese Angeklagten lediglich nach §. 67 des hierüber vorhandenen Gesetzes vom 15. November 1848 beurtheilt werden müssen, wonach das Justizministerium die Ermächtigung hat, das öffentliche und mündliche Strafverfahren in solchen Fällen eintreten zu lassen. Ich halte mich daher im Interesse der Strafrechtspflege verpflichtet, einen Antrag zu zu stellen, daß das Justizministerium von der ihm nach §. 67 des Gesetzes vom 18. November 1848 ertheilten Ermächtigung in dem von mir bezeichneten Falle Gebrauch mache und die gegen den Angeklagten Gräfe aus Crimmitzschau beim Justizamte Rochlitz ergangenen Acten dem competenten Staatsanwalte vorlegen lassen möge.

Königl. Commissar D. Treitschke: Ich habe noch zu bemerken, daß, wenn Vergehen vorliegen, die ihren Grund in dem Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechts haben, gar nicht erst ein Beschluß des Justizministeriums nöthig ist, um die Ueberleitung zu dem neuern Verfahren zu begründen. Vielmehr würde bei dieser Art Vergehen das neue Verfahren gesetzlich sein. Bisher ist darüber dem Ministerium keine Notiz zugekommen. Da es inzwischen scheint, daß eine nähere Auskunft über die Sache gewünscht werde, so werden wir aus dem Justizamte Rochlitz die Acten kommen lassen, um diese Auskunft geben zu können.

Präsident Joseph: Wünscht der Abg. Böricke nach der soeben gehörten Erklärung, daß sein Antrag dennoch sofort der Kammer zur Unterstützung vorgelegt werde?

Abg. Böricke: Ich wünsche es.

Präsident Joseph: So frage ich: ob Sie den Antrag des Abg. Böricke, der dahin geht, daß das Justizministerium von der ihm nach §. 67 des Gesetzes vom 18. November 1848 ertheilten Ermächtigung in dem vom Antragsteller bezeichneten Falle Gebrauch mache und die gegen den Angeklagten Gräfe aus Crimmitzschau beim Justizamte Rochlitz ergangenen Acten dem competenten Staatsanwalte vorlegen lassen möge, unterstützen? — Er ist unterstützt.

Abg. Günther: Ich trage auf Discussion an.

Präsident Joseph: So würde ich zunächst den Herrn Commissar zu fragen haben, ob er einwilligt, daß sofort auf die Discussion über diesen Antrag eingegangen werde?

Königl. Commissar D. Treitschke: Ja!

Abg. Böricke: Ich erbitte mir das Wort nochmals.

Präsident Joseph: Ich würde nun die Unterstützungsfrage an die Kammer zu richten haben: ob sie sofort in die Discussion über diesen Antrag eingehen will? — Einstimmig genehmigt.

Präsident Joseph: Der Abg. Böricke hat das Wort.

Abg. Böricke: Um das Bedenken zu erledigen, was der Herr Regierungscommissar soeben geäußert hat, ob nämlich hier überhaupt die fragliche Ermächtigung der Regierung anwendbar sei, erlaube ich mir, Folgendes zu bemerken, was ich aus den betreffenden Acten des Justizamts Rochlitz her-

SLUB
Wir führen Wissen.